

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2013

Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

Bei der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen (Straßen) müssen seitens der Ortsgemeinde auch Erschließungsbeiträge erhoben werden. Hierzu besteht seit dem Jahre 1988 eine entsprechende Beitragssatzung. Im Zuge der Gesamterschließung des Gewerbegebietes „Wenigerflur“ wurde die Gemeindeverwaltung über die entsprechenden Satzungsbestimmungen in Kenntnis gesetzt. Nach der bestehenden Satzung werden die Grundstücke im Gewerbegebiet, die durch zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, zu jeder Anlage mit der vollen Grundstücksfläche zum Beitrag herangezogen. Lediglich bei nicht gewerblichen Grundstücken würde die Grundstücksfläche nach der bisherigen Satzungsregelung nur zu 2/3 zu jeder Anlage zum Erschließungsbeitrag herangezogen.

Ein Grundstückseigentümer aus dem genannten Gewerbegebiet hat über die Gemeindeverwaltung beantragt, diese Satzungsbestimmung zu ändern, um die Belastung der Gewerbegrundstücke zu reduzieren. Auf Wunsch der Gemeindeverwaltung wird die beiliegende Satzungsänderung zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierzu wurde erläutert:

Grundsätzlich ist die Festlegung des Beitragsmaßstabes in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt. Die vorgelegte Satzungsänderung behandelt –unverändert– Gewerbegrundstücke und Wohngrundstücke unterschiedlich, was rechtlich zulässig ist. Die allgemeine Eckgrundstücksregelung für die Wohngrundstücke (halbe Fläche zu jeder Anlage) entspricht z.B. den weit überwiegenden Satzungen der übrigen Gemeinden. Durch die Änderung der Eckgrundstücksregelungen werden jedoch nunmehr Grundstücke, die nur durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, etwas stärker belastet als bisher.

Entwurf zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 10.10.1988

Der Gemeinderat Piesport hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufwand für die von der Ortsgemeinde hergestellte Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Soweit diese Einrichtung oder Teile davon vom Abwasserwerk der Verbandsgemeinde hergestellt werden, ist die von der Ortsgemeinde an das Abwasserwerk zu zahlende Kostenerstattung beitragsfähiger Aufwand.“

§ 2

In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nur mit zwei Dritteln“ ersetzt durch die Worte „mit der Hälfte“.

§ 3

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten werden abweichend von Absatz 3 die Berechnungsdaten mit jeweils zwei Dritteln für jede Erschließungsanlage zugrunde gelegt; § 131 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 10.10.1988.

Beschlussfassung zur Erschließung des Gewerbegebietes Wenigerflur“

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Knodt teilte zu diesem Tagesordnungspunkt mit, dass am 24.04.2013 der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Gewerbegebietserschließung „Wenigerflur“ in der Ortsgemeinde Piesport beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Mainz gestellt wurde.

Aufgrund schriftlicher Mitteilung des Ministeriums vom 09.07.2013 wurde die Dringlichkeit der Erschließung bereits anerkannt und einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Hauptamtlicher Beigeordneter Wächter teilte mit, dass eine Entscheidung des Landes ob und ggfs. in welcher Höhe Haushaltsmittel zur Förderung des Projektes zur Verfügung stehen, noch nicht abschließend entschieden sei. Aussagen über die Höhe der Förderung sollen laut Ministerium in den nächsten 2 bis 3 Monaten vorliegen.

Die VG-Werke Bernkastel-Kues werden nach Entscheidung des Ministeriums über die Höhe der Förderung bzw. ob überhaupt eine Förderung erfolgt, vom vorzeitigen Baubeginn Gebrauch machen und dann umgehend die Ausschreibung und Durchführung der leitungsgebundenen Erschließung vornehmen. Diese Vorgehensweise wurde bereits in diversen Besprechungsterminen zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde Piesport erläutert und auch seitens der Ortsgemeinde befürwortet.

Bei einer Förderung der Gewerbegebietserschließung „Wenigerflur“ muss auch seitens der Ortsgemeinde Piesport die straßenbauliche Erschließung, incl. Beleuchtung vorgenommen werden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat sodann

- a) Mit der Erschließung wird erst begonnen, wenn der Förderbescheid vom Land vorliegt.
- b) Wenn die Erschließung gefördert wird, erfolgt ein Komplettausbau.

- c) Sollte die Erschließung des Gewerbegebietes nicht gefördert werden, wird vorerst nur der Teil erschlossen, der in der Zuständigkeit der VG-Werke liegt.

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung wiederkehrender Ausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Piesport

In den Kalenderjahren 2010 bis 2012 sind der Ortsgemeinde Piesport Aufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen entstanden, so dass entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Beitragssatzung der Ortsgemeinde wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben sind.

Die Beitragssätze, die von der Verwaltung ermittelt wurden stellen sich wie folgt dar:

- a) den Erhebungszeitraum 2010 mit 0,026 €/qm
- b) den Erhebungszeitraum 2011 mit 0,270 €/qm und
- c) den Erhebungszeitraum 2012 mit 0,277 €/qm

Herr Appenzeller erläutert, dass sich die Veranlagungsflächen für 2010 und 2011 gegenüber der Veranlagungsfläche 2009 aufgrund des Ablaufs von Übergangsfristen und diversen Flächenkorrekturen um rund 18.000 qm erhöht haben. Für die Abrechnung 2012 hat sich die Gesamtveranlagungsfläche gegenüber dem Vorjahr um weitere rund 6.000 qm erhöht, da für weitere Grundstücke die Übergangsfrist abgelaufen ist.

Soweit einzelne Aufwendungen nicht beitragsfähig sind (also vom beitragspflichtigen Grundstückseigentümer nicht zu tragen sind), wurde dies mit einem entsprechenden Hinweis in der Tabelle berücksichtigt. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass es keine Beitragserhebung wiederkehrender Art für eine bestimmte Ausbaumaßnahme gibt, sondern nur einen einheitlichen Beitrag für alle beitragsfähigen Ausbaukosten eines Jahres!

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den, für die Erhebungsjahre 2010 bis 2012, erstellten Beitrags-Satz-Ermittlungen und beschließt die Beitragssätze zur Erhebung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge.

Die Ausbaubeitragsbescheide für die Jahre 2010 und 2011 und 2012 sollen im Oktober 2013 seitens der Verwaltung erstellt werden. Die Beitragsbescheide für die Jahre 2010 und 2011 werden einen Monat nach Zustellung fällig. Für das Erhebungsjahr 2012 wurde der Fälligkeitstermin 01.03.2014 im Beitragsbescheid festgelegt.

Verlängerung der Unterschutzstellung der Kollektivmarken

- a) Piesporter Goldtröpfchen**
- b) Piesporter Treppchen**

Mit Schreiben vom 08.07.2013 weist Patentanwalt Dr. Ing. Jörg Wagner aus Trier darauf hin, dass die zehnjährige Schutzdauer die beiden Kollektivmarken

- Deutsche Marke 2 092 524 – Piesporter Goldtröpfchen sowie
- Deutsche Marke 2 913 497 – Piesporter Treppchen

am 19.10.2013 enden.

Eine Verlängerung der Schutzdauer um weitere zehn Jahre ist möglich, wenn die Verlängerungsgebühr in Höhe von jeweils 2.216,50 € einschl. MwSt. entrichtet wird.

Auf Nachfrage bei Patentanwalt Dr. Ing. Wagner wurde mitgeteilt, dass die Verlängerungsgebühr mit einer Nachfrist noch bis Ende Dezember ohne Verspätungszuschlag eingezahlt werden könnte.

Die Notwendigkeit eines besonderen Markenschutzes für die beiden Marken wurde seitens des zuständigen Ministeriums wie folgt bewertet:

„In Deutschland und Europa besteht bei Erzeugnissen des Weinsektors ein öffentlich rechtlicher Schutz der geografischen Namen, auch der Lagenamen. Bezeichnungen und Marken von Erzeugnissen des Weinsektors dürfen den Verbraucher nicht über die tatsächliche Herkunft täuschen.“

Die Namen „Piesport“ und „Goldtröpfchen“ sind ausdrücklich in Abkommen, die die Europäische Union mit Drittländern abgeschlossen hat aufgenommen (u.a. Schweiz, Süd Afrika, Vereinigte Staaten) und den Weinen aus dieser Herkunft vorbehalten. Sie genießen damit den besonderen Schutz aus den Handelsabkommen.“

Hiernach dürften ausreichende Instrumente vorliegen, um die gemeindlichen Interessen durchzusetzen.

Nach längerer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat Piesport den Markenschutz der Kollektivmarken auslaufen zu lassen und auf eine Verlängerung zu verzichten. Bezüglich eines möglichen weltweiten Schutzes wird Ortsbürgermeister Knodt mit der ADD Trier, Herrn Pause, Rücksprache halten und den Rat informieren.

Anschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung für die Bahnhofstraße

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläuterte der I. Beigeordnete Hans-Erwin Später, dass er Angebote einer Weihnachtsbeleuchtung für die Bahnhofstraße eingeholt hat. Das Angebot umfasst 10 Kometen und 9 Sterne. Die Angebot der angefragten Firmen belaufen sich auf rund 6.000,- € bzw. rund 6.600,- €.

Nach eingehender Beratung wurde beschlossen, dass die Gemeinde maximal 2.000,- € an Finanzmitteln zur Verfügung stellt. Die restlichen Kosten sollen durch private Spenden übernommen werden.

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung eines Solidarpaktes "Gemeinsam mit erneuerbarer Energie Zukunft gestalten" in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung und Satzung über die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energiewelt Hunsrück-Mosel“

Am 25.07.2013 wurde das vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene Gutachten zur Konkretisierung der Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften veröffentlicht. Das Gutachten kann auf der Internetseite des Ministeriums heruntergeladen werden: <http://www.mwkel.rlp.de>

Bestandteil des Gutachtens ist u.a. auch eine Karte. Dort sind rot markierte Flächen für die Ansiedlung von Windkraft ausgeschlossen. Bei den grün hinterlegten Flächen sind entsprechend der Einfärbung verschiedene Restriktionen zu beachten. Hier unterliegt die Ansiedlung von Windrädern jeweils einer Einzelfallprüfung.

Es ist zu erkennen, dass die im Rahmen des bereits vom Verbandsgemeinderat gefassten Aufstellungsbeschlusses überwiegend im Bereich Haardtkopf/Ranzenkopf angedachten Standorte für Windräder von diesen Festlegungen kaum tangiert wären.

Allerdings dient das Gutachten zunächst als Grundlage für die weiteren Festlegungen durch die Planungsgemeinschaften. Deren Planungen bleiben zurzeit abzuwarten. Erst dann können die weiteren Schritte der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.

Die für Windkraft attraktivsten Flächen in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues befinden sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, da es sich um Staatsforstflächen handelt. Die Verpachtung der Flächen sollte ursprünglich europaweit ausgeschrieben werden. Allerdings hat das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen ein Angebot unterbreitet, unter anderem unter folgenden Voraussetzungen auf diese Ausschreibung zu verzichten:

1. Es wird eine interkommunale Energiegesellschaft gegründet.
2. In späteren Betreibergesellschaften ist auch eine Bürgerbeteiligung möglich.
3. Es werden Solidarpakte abgeschlossen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wurde darüber hinaus angeboten, bis zu 20 % (je nach Höhe des Prozentsatzes im Solidarpakt) der gezahlten Pacht wieder an die Gemeinden über den abgeschlossenen Solidarpakt zurückfließen zu lassen. Die Höhe der Pacht wird zurzeit per Gutachten ermittelt.

Es ist zu vermuten, dass dieses Angebot noch maximal bis Ende des Jahres aufrechterhalten wird. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die o.g. Voraussetzungen bis 01.12.2013 zu erfüllen. Hierzu ist es erforderlich, den Solidarpakt sowie die Gründung einer AÖR (Anstalt öffentlichen Rechts) bis Mitte November in den kommunalen Gremien zu beraten. Im Anschluss könne dann eine weitere AÖR z.B. zusammen mit dem Landkreis oder der Einheitsgemeinde Morbach gegründet werden.

Die Satzung zur Gründung einer AÖR und der Vertrag des Solidarpaktes wurden von einem Jurist des Gemeinde- und Städtebundes geprüft und überarbeitet. Die aktuell überarbeiteten Fassungen liegen nunmehr vor.

Struktur, Inhalte und Hintergründe des Solidarpaktes sind hinreichend bekannt.

Die Struktur der Interkommunalen Energiegesellschaft ist wie folgt angedacht:

Als oberste Plattform für die Projektierung, Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen bis zur Erlangung der Baureife wird eine Anstalt öffentlichen Rechts „Energie Bernkastel-Wittlich, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EBW-AÖR) vorgesehen. Ziel ist dabei die solidarische kommunale Teilhabe an der gesamten Wertschöpfungskette insbesondere im Bereich der Windenergie. Die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts bedingt einen geringen Gründungsaufwand und unterliegt hinsichtlich ihrer Haushalts- und

Wirtschaftsführung nicht unmittelbar der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Konzeptionell handelt es sich hierbei um ein Unternehmen, das als Dachorganisation der Kommunen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich den rechtlichen „Überbau“ für Planung, Entwicklung und Realisierung von Windenergiestandorten bis zur Erlangung der Baugenehmigung koordiniert und strukturiert. Bau- und Betriebsgesellschaften (z.B. als GmbH&Co.KG) werden von ihr mitgegründet, ggf. kann auch eine Beteiligung an diesen erfolgen. Nach Erlangung der Baugenehmigung werden die baureif entwickelten Windradstandorte an die kommunalen Bau- und Betriebsgesellschaften veräußert. Der hier normalerweise durch private Entwickler erzeugte Gewinn wird zum größten Teil an die kommunalen Energiegesellschaften weitergereicht.

Die Träger der o.g. EBW-AöR werden die Kommunen, Verbandsgemeinden, Städte, Einheitsgemeinde Morbach und der Landkreis Bernkastel-Wittlich sein. Diese vielen möglichen Träger sollten gebündelt werden. Aus diesem Grunde sollen auf Verbandsgemeindeebene oder verbandsgemeindeübergreifend auf lokaler Ebene Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet werden, die sich dann wiederum an der EBW-AöR beteiligen werden. Vorliegend betrifft dies die AöR „Energiewelt Hunsrück-Mosel“, deren Satzung zur Beratung vorliegt.

Der Beitritt zu einer AöR hat keine Auswirkungen auf die bereits abgeschlossenen Verträge mit den Windkraftfirmen. Die AöR hat neben der Optimierung der regionalen Wertschöpfung den Vorteil, dass das Risiko überschaubar bleibt. In der VG Monsheim, wurde z.B. mittels einer AöR bereits einen Windkraftstandort in Zusammenarbeit mit einem Fachbüro selbst projektiert.

Die Errichtung der Windenergieanlagen selbst sowie der Betrieb derselben kann dann von den noch zu gründenden kommunalen Energiegesellschaften in Form von GmbH&Co. KGen übernommen werden. Diese Projektgesellschaften werden i.H.v. mindestens 51 % als Gesellschafter von kommunalen Gebietskörperschaften getragen, die Möglichkeit der Beteiligung Dritter, z.B. von Bürgerinnen und Bürgern ist vorgesehen.

Der Vertrag zum Solidarpakt sowie die Satzung zur Gründung der AöR „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ wurden in der Sitzung von Hauptamtlichen Beigeordneten Wächter erläutert. Aufgetretene Fragen seitens der Ratsmitglieder wurden zufriedenstellend beantwortet.

Im Anschluss hieran beschloss der Gemeinderat:

1. der Bildung eines Solidarpaktes „Gemeinsam mit erneuerbarer Energie Zukunft gestalten“ in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf Grundlage des vorgelegten Vertrages zuzustimmen und dem Solidarpakt beizutreten und
2. der Gründung einer AöR „Energiewelt Hunsrück-Mosel“ auf Grundlage der vorgelegten Satzung zuzustimmen und sich an der AöR als Träger zu beteiligen.

Anfragen und Mitteilungen

• Wanderweg Brückenreparatur

Ratsmitglied Erich Breit teilte mit, dass die Brücke des Wanderweges „Reiserbüsch“ nicht in Ordnung sei. Diese müsste repariert werden. Ortsbürgermeister Karl-Heinz Knodt erklärte, dass diese Arbeiten in naher Zukunft von den Gemeindearbeitern durchgeführt werden.

- **Restarbeiten – OD Ausbau**

Herr Breit fragte an, wann der Grünstreifen zwischen der Sparkasse und der Moseltalhalle mit dem vorgesehenen Erdwall aufgeschüttet wird. Ebenso sollten die in der Ausschreibung vorgesehenen Sitzsteine bei der Bäckerei Thomé aufgestellt werden. Diese Arbeiten sind bisher nicht erfolgt. Ortsbürgermeister Karl-Heinz Knodt führte in diesem Zusammenhang aus, dass er mehrmals mit der Baufirma Rücksprache gehalten hat.

- **Abschluss der Jahresrechnungen**

Beigeordneter Leo Wächter teilte auf Nachfrage von Ratsmitglied Erich Breit mit, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2009 voraussichtlich noch im Oktober oder November 2013 erfolgt und für das Jahr 2010 voraussichtlich gegen Ende des Jahres.

- **Chronik Piesport-Ferres**

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Knodt teilte mit, dass Herr Gessinger eine Chronik über Piesport-Ferres verfasst habe. Der Entwurf wurde im Rat rundgereicht.

- **Kiesausbeute Fa. Wey**

Ratsmitglied Alfred Ketterern erkundigte sich nach dem Sachstand zur Genehmigung für den Kiesausbau der Parzelle 153 im Piesporter Flur. Die Verwaltung hat die betroffene Firma bereits schriftlich aufgefordert einen entsprechenden Genehmigungsantrag über die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzureichen.